

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/6/25 95/09/0309

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

21/01 Handelsrecht

21/07 Sonstiges Handelsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs4;

AVG §8;

AVG §9;

EGG §1 Z1;

EGG §3 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §47 Abs1;

VwGG §47 Abs2 Z2;

VwGG §51;

Rechtssatz

Die offene Erwerbsgesellschaft (OEG) nach § 1 Z 1 EGG entsteht erst mit ihrer Eintragung. Vor ihrer Eintragung ist sie als solche grundsätzlich weder rechtsfähig noch parteifähig, ihr kommt als Vorgesellschaft lediglich der Charakter einer GesBR zu. Mangels Rechtssubjektivität kann sie daher keinen Feststellungsantrag gem § 2 Abs 4 AuslBG stellen. Eine nicht existente Partei ist zur Erhebung der Beschwerde an den VwGH nicht legitimiert, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen ist. Mangels einer unterlegenen Partei iSd § 47 Abs 1 iVm § 51 VwGG findet ein Kostenzuspruch nicht statt (Hinweis B 22.11.1973, 1114/73).

Schlagworte

Arbeitsrecht Belangte Behörde als nicht obsiegende NICHTOBSIEGENDE Partei Amtsbeschwerde Zurückweisung vor Einleitung des Vorverfahrens Bescheidbeschwerde Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit juristische Person Personengesellschaft des Handelsrechts Zivilrecht Zurückweisung des Antrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995090309.X01

Im RIS seit

07.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at